

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 2000

Nummer 33

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	9. 5. 2000	Verordnung zur Änderung der Technischen Prüfverordnung	484
311	9. 5. 2000	von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 der Grundbuchordnung sowie § 93 der Grundbuchverfügung	485
790	9. 5. 2000	Drittes Gesetz zur Änderung des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	485
790	9. 5. 2000	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes	487

Die neue CD-Rom "SGV-NRW", Stand 1. Januar 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld "Gesetze Erlasse".

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über "Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen" und unter Landesrecht "Gesetz- und Verordnungsblatt".

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch im Internet angeboten.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: http://www.im.nrw.de) und dort über das Befehlsfeld "Gesetze, Verordnungen, Erlasse".

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf CD-ROM erhältlich. Die CD-ROM gewährt auch das Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

232

Verordnung zur Änderung der Technischen Prüfverordnung

Vom 9. Mai 2000

Artikel I

Die Technische Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 5. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1236) wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter "Anhang zu Artikel 1 § 2" durch die Wörter "Anhang zu den §§ 1 und 2" ersetzt.
- 2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "technischer" durch die Wörter "der im Anhang genannten technischen" ersetzt.
 - b) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:
 - "10. Messebauten und Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m²"
 - c) Nummer 10 (alt) wird Nummer 11.
- 3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der erste Teilsatz

- "(1) Die im Anhang aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen müssen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder von Sachkundigen entsprechend den im Anhang angegebenen Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden," wird durch folgenden Text ersetzt:
- "(1) Die technischen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen nach Maßgabe des Anhangs von staatlich anerkannten Sachverständigen oder von Sachkundigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden,"
- In § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird das Wort "vorzulegen" durch die Wörter "zu übersenden" ersetzt.
- In § 2 Abs. 4 werden hinter dem Wort "Einrichtungen" die Wörter "sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen" eingefügt.
- In § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter "der Technischen Überwachungs-Organisationen" gestrichen.
- 7. In § 4 Abs. 1 Teilsatz 1, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 und in § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "oberste Bauaufsichtsbehörde" oder "obersten Bauaufsichtsbehörde" durch die Wörter "Bezirksregierung Düsseldorf" ersetzt.
- 8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:
 - "(2) Die Prüfberichte der Sachverständigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen oder Einrichtungen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind. Kann dies wegen gefährlicher Mängel nicht bestätigt werden, müssen die Prüfberichte die Mängel beschreiben, eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung angeben und eindeutig aussagen, ob die Anlagen oder Einrichtungen bis zum Ablauf der Frist weiter betrieben werden dürfen."
 - b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt: "(3) Absatz 1 Nrn. 1, 3 bis 5 und 8 sowie Absatz 2 gelten für Sachkundige sinngemäß."
- 9. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung : "Anhang zu den §§ 1 und 2"
 - b) Unter den Nummern 1.7 und 2.3 des Anhangs wird jeweils hinter dem Wort "Rauchabzugsanlagen" ein Komma und folgender Text angefügt:

- "Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen"
- c) Unter Nummer 2.7 wird der Text "Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (z.B. Türen, Tore)" durch den Text "Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Rauchund Feuerschutzabschlüssen (z.B. Türen, Tore, Klappen)" ersetzt.
- d) Der Anhang erhält eine neue Nummer 2.12. Der Text in der ersten Spalte lautet:
 - "2.12 Rauchabzüge in Treppenräumen gemäß § 37 Abs. 12 BauO NRW". Die zweite und dritte Spalte werden jeweils mit einem Kreuz versehen. In die vierte Spalte wird die Zahl 3 eingetragen.

Artikel II Übergangsregelungen

- (1) Bei bisher nicht prüfpflichtigen technischen Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung ist die erste Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.
- (2) Sachverständige, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 aufgrund von § 4 anerkannt worden sind, dürfen auch die technischen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 prüfen. Sachverständige, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für Rauchabzugsanlagen (Nummer 1.7 des Anhangs zu den §§ 1 und 2) anerkannt worden sind, dürfen auch Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen prüfen.
- (3) Prüfungen im Sinne dieser Verordnung, die bisher nicht vorgeschrieben waren, dürfen von den damit bislang beauftragten Sachverständigen und Sachkundigen bis zum 31. Dezember 2003 weiterhin durchgeführt werden

Artikel III Inkrafttreten

Artikel I Nummer 7 tritt ein Jahr nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) bezüglich des Artikels I Nr. 7 und des Artikels III Satz 1 von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136),
- b) im Übrigen vom Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund des § 85 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nrn. 4 und 5 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 622), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen des Landtags.

Düsseldorf, den 9. Mai 2000

(L.S.)

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Wolfgang Clement

> Der Innenminister Dr. Fritz Behrens

Der Minister für Bauen und Wohnen Dr. Michael Vesper

- GV. NRW. 2000 S. 484.

311

Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 der Grundbuchordnung sowie § 93 der Grundbuchverfügung

Vom 9. Mai 2000

Aufgrund des § 126 Abs. 1 Satz 3 und des § 141 Abs. 2 Satz 4 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), sowie des § 93 Satz 2 der Grundbuchverfügung (GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung über die Eintragung des Bodenschutzlastvermerks vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass und in welchem Umfang das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens zur Anlegung eines Ersatzgrundbuches und der Übernahme der Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch zu regeln, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 3

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs einschließlich seiner Freigabe ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen und weitere Einzelheiten des Verfahrens zu regeln, wird auf das Justizministerium übertragen.

ξ4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2000

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident Wolfgang Clement

Der Innenminister Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister Jochen Dieckmann

- GV. NRW. 2000 S. 485.

790

Drittes Gesetz zur Änderung des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 9. Mai 2000

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. April 2000 folgendes Gesetz beschlossen das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Das Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV. NRW. S. 666) wird wie folgt geändert:

Artikel I

 Es werden nach § 1 folgende neue §§ 1a und 1b angefügt:

§ 1a

Nachhaltige Forstwirtschaft

Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitaliät und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.

11

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere:

- 1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion;
- Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder);
- 3. Vermeidung großflächiger Kahlhiebe;
- 4. Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfall;
- bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand:
- pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport:
- 7. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken;
- standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit;
- weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes;
- Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Wildschadensverhütung;
- ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen."
- 2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Wegen" wird das Wort "festen" eingefügt.

- 3. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden. Die Forstbehörde kann die Veranstaltung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn zu erwarten ist, dassdurch die Veranstaltung eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht."
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1e) wird vor dem Wort "Wegen" das Wort "festen" eingefügt.

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: "Verboten ist ferner das Reiten im Wald, soweit es nicht nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes gestattet ist oder hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt, der Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen."
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: "(3) Eingatterungen aus waldfremden Materialien sind mit dem Wegfall des Schutzzweckes von dem Waldbesitzer unverzüglich zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, gilt § 4 Absatz 5 entsprechend."
- 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" und die Worte "eines Jahres" durch die Worte "eines Zeitraums von drei Jahren"
 - b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Gleiches gilt auch für einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf weniger als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, wenn der Kahlhieb oder eine derartige Lichthauung zu einer Bestandsgefährdung einer angrenzenden Waldfläche des Waldbesitzers führt, welche sich zwischen der zum Kahlhieb oder der Lichthauung vorgesehenen Waldfläche und einer angrenzenden Waldfläche befindet, auf welcher bereits ein Kahlhieb oder eine Lichthauung durchgeführt wurde."
 - c) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 Satz 3 und enthält folgende neue Fassung:

"Ausnahmen von den Verboten der Sätze 1 und 2 Können zugelassen werden, wenn wegen einer im Wesentlichen gleichartigen Bestockung einer Waldfläche deren gleichzeitige Nutzung insbeson-dere aus waldbaulichen Gründen geboten ist oder wenn es sich um Betriebe mit einer durchschnittlichen jährlichen Nutzungsmöglichkeit von weniger als 250 Kubikmeter Holz handelt, oder das Verbot des Kahlhiebs oder der Lichthauung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

6. § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 39 ADS. 3 ernait folgende Fassung:
"(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbewandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbe-hörde als Ersatzaufforstung auch die flächendek-kende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zulassen. Um die Erfüllung von Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder son-stige Sicherheit gefordert werden. Vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung ist der jeweili-gen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 40 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Bevölkerung" werden ein Komma und die Worte "der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes" eingefügt.

8. § 41 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort "Naturschutzes" werden ein Komma und die Worte "des Bodenschutzes" eingefügt.

- 9. In § 42 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz angefügt:
 - "Das Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde ist nur herzustellen, wenn die Auswirkungen der Waldumwandlung von regionaler Bedeutung sind."
- 10. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird die Angabe "in einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch" gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe c) wird hinter dem Wort Planfeststellungsbeschluss" die Angabe "in einer Plangenehmigung" eingefügt.
- 11. In § 44 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: "Im Einzelfall kann als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen von der Forstbehörde zugelassen werden. Auch bestimmte Formen der flächendeckenden Entwicklung von Wald durch Stockausschlag oder Wurzelbrut können von den Forstbehörden zugelassen werden."
- 12. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: "Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen.
 - b) In Absatz 2 wird hinter der Angabe "Absatz 1" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
- 13. § 49 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort "Schneeverwehung " werden die Worte "oder aus Gründen des Bodenschutzes" einge-
- 14. In § 49 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 - "Außerdem sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können."
- 15. In § 51 Abs. 3 werden hinter dem Wort "Erholungswald" die Worte "oder zur Naturwaldzelle" eingefügt."
- 16. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 enthält folgende Fassung:
 - "2. die forstlichen und holzwirtschaftlichen Förderungsprogramme durchzuführen und
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Die Forstbehörden erheben die forstlichen Grunddaten nach dem Agrarstatistikgesetz. Sie ermitteln die Waldeigenschaft und den jeweiligen Aufwuchs auf den Waldflächen für die Zwecke des Automatisierten Liegenschaftskatasters und des Automatisierten Liegenschaftsbuches."
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 17. § 69 wird wie folgt geändert:

"Die Amtshandlungen der Forstbehörden, die der Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundeswaldgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes zes, und der zu den Gesetzen ergangenen Verordnungen dienen, sind gebührenfrei, sofern nicht durch die auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erlassene Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes be-

- 18. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Nummer 1 werden folgende Nummern 1a, 1b und 1 c eingefügt:
 - "1a. entgegen § 2 Abs. 2 auf nicht festen Wegen oder abseits von Wegen Rad fährt,
 - 1b. entgegen § 2 Abs. 3 den Wald beschädigt oder die Erholung anderer unzumutbar beeinträchtigt,

- 1c. entgegen § 2 Abs. 4 organisierte Veranstaltungen im Wald der Forstbehörde nicht rechtzeitig anzeigt,"
- b) Hinter Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:
 - "2a. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 im Wald reitet,
 - 2b. entgegen § 3 Abs. 3 Eingatterungen mit Wegfall des Schutzzweckes nicht unverzüglich entfernt."
- c) Nummer 4 a erhält folgende neue Fassung:
 "entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung
 der Forstbehörde einen Kahlhieb oder eine diesem
 in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf
 mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren
 vornimmt oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 einen
 bestandsgefährdenden Kahlhieb oder eine diesem
 in der Wirkung gleichkommende Lichthauung
 vornimmt."
- 19. § 70 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In der Nummer 2 werden an das Wort "lagert" die Worte "sofern nicht eine Befreiung von dem Verbot erteilt wurde," angefügt.

Artikel II

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, das Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen neu zu fassen und bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2000

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident Wolfgang Clement

> Die Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

> > Bärbel Höhn

- GV. NRW. 2000 S. 485.

790

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes Vom 9. Mai 2000

Der Landtag hat das folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NRW. S. 710), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NRW. S. 382), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

"§ 3a

Vertragliche Vereinbarungen

(1) Die zuständigen Landschaftsbehörden sollen prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Auch andere Behörden können durch vertragliche Vereinbarungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen. § 36 Abs. 2 und die sonstigen Befugnisse der Landschaftsbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.

(2) Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt oder untersagt, wird eine angemessene Entschädigung gemäß § 7 Abs. 3 in Geld geleistet."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
 - "4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung,"
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen. Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit dies zumutbar ist, auf Flächen im Eigentum des Verursachers durchzuführen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum bewirken. Bei langandauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf den Ausgleich anzurechnen."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: "§ 4 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung."
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "40 bis 42" durch die Wörter "7 Abs. 1, 40 und 41" ersetzt.
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt: "(8) Die Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, werden in ein Verzeichnis eingetragen. Zu diesem Zweck haben die für die Festsetzung zuständigen Behörden der Behörde, bei der das Verzeichnis geführt wird, die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichsflächen,

- 1. die kleiner als 500 m² sind,
- 2. auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder
- die im Gebiet desselben Bebauungsplans festgesetzt werden.

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium die zuständige Behörde zu bestimmen."

- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für Maßnahmen, Gebote oder Verbote dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes, insbesondere nach den §§ 19 bis 23, § 34 Abs. 1 bis 4 und § 42 a Abs. 1 bis 3 oder für Festsetzungen nach den §§ 25 und 26 ist die Entziehung oder Belastung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum oder sonstigen vermögenswerten Rechten im Wege der Enteignung zulässig. Das Landesenteignungsund -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366) ist anzuwenden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zulässig."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Soweit durch Maßnahmen, Gebote oder Verbote dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes, insbesondere nach den §§ 19 bis 23, § 34 Abs. 1 bis 4 und § 42 a Abs. 1 bis 3 oder für Festsetzungen nach den §§ 25 und 26

- bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden,
- Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, daß diese rechtmäßig bleiben, oder
- die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge und sonstige Vorteile ausgeglichen werden können,

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann."

- d) In Absatz 4 sind die Wörter "Der nach Absatz 3 gebotene Ausgleich" zu ersetzen durch die Wörter "Die nach Absatz 3 gebotene Entschädigung".
- e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 2 wird mit folgender Änderung neuer Absatz 5:

Nach dem Wort "kann" werden die Wörter "in den Fällen des Absatzes 3" eingefügt.

- 6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 9 Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammenarbeit"

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Unbeschadet der §§ 27b und 42c soll mit den Betroffenen bei örtlichen Planungen, die Naturschutz und Landschaftspflege betreffen, und bei Schutzausweisungen frühzeitig zusammengearbeitet werden, soweit dies nicht schon durch andere Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Dies gilt auch für die betroffenen Stadt- und Kreissportbünde und die betroffenen Kreisimkerverbände." 7. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

"§ 12

Mitwirkung von Verbänden

Einem nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verband ist, soweit er in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt wird, über die im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Mitwirkung hinaus in folgenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die bei der zuständigen Behörde vorhandenen Unterlagen zu geben, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind:

- bei der Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wesentlich berührt,
- bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden, deren Erlass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich berührt,
- vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen
 - a) für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes, § 55 des Bundesberggesetzes und § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
 - b) nach den §§ 58, 99 Abs. 1 und 113 des Landeswassergesetzes, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,
 - c) für die Errichtung oder Änderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe nach § 19a in Verbindung mit § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 18 des Landeswassergesetzes,

soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,

- d) nach den §§ 39 und 41 des Landesforstgesetzes in Fällen von mehr als 3 ha,
- e) nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- vor der Erteilung von Erlaubnissen nach § 25, von gehobenen Erlaubnissen nach § 25a oder von Bewilligungen nach § 26 des Landeswassergesetzes
 - a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 600 000 m³ pro Jahr überschritten wird,
 - b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die Einleitung 5% des Durchflusses des Gewässers überschreitet,
 - c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz eine Genehmigung erforderlich ist, soweit im Genehmigungsverfahren dafür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,
- 5. bei Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmalen sowie von geschützten Biotopen nach § 62, soweit die Besorgnis besteht, dass hiervon eine Beeinträchtigung ausgehen kann."
- 8. Nach § 12 werden folgende neue §§ 12a und 12b eingefügt:

"§ 12 a Verfahren

(1) Die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen so frühzeitig wie möglich zu beteiligen. Sie erhalten die gleichen Unterlagen, die den Landschaftsbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit sie nicht vom

Antragsteller gekennzeichnete Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.

- (2) Ein zu beteiligender Verband kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben, soweit nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist oder wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Verbänden, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitwirkung der anerkannten Verbände an einem Verfahren nach § 12 entfällt, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzuge oder im öffentlichen Interesse im Sinne des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW notwendig erscheint. In diesem Fall ist den Verbänden sobald wie möglich der Inhalt der getroffenen Entscheidung mitzuteilen. Die Mitwirkung an einem Verfahren nach § 12 entfällt ferner, wenn sie eine Bekanntgabe personenbezogener Daten erfordert, die eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Belange eines Beteiligten erwarten lässt und ohne Kenntnis dieser Angaben keine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgen kann.

§ 12 b Klagerecht von Verbänden

- (1) Ein nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Verband kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn er geltend macht, dass der Verwaltungsakt den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes, den auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen der Europäischen Union widerspricht, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.
- (2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verband durch den Verwaltungsakt in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt wird und
- er von seinem Mitwirkungsrecht nach § 12 Gebrauch gemacht hat und soweit er die Klage auf Einwendungen stützt, die bereits Gegenstand seiner Stellungnahme im Verwaltungsverfahren gewesen sind oder die er in diesem Verfahren auf Grund der Unterlagen, die ihm zugänglich gemacht worden sind, nicht hätte vorbringen können und
- es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 12 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 oder um einen Verwaltungsakt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 Bundesnaturschutzgesetz handelt und
- wenn der Erlass des Verwaltungsaktes nicht aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt ist."

9. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15

Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan

(1) Für das Land Nordrhein-Westfalen wird von der obersten Landschaftsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags ein Landschaftsprogramm aufgestellt, das die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt. Raumbedeutsame Erfordernisse werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms in den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

- (2) Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Gebietsentwicklungsplan dargestellt; der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes."
- 10. § 15 a erhält folgende Fassung:

"§ 15a

Inhalt des Landschaftsprogramms, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung sowie stadtökologischer Fachbeitrag

- (1) Das Landschaftsprogramm besteht aus Text und Karten; es enthält
- die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen der bestehenden Raumnutzungen,
- die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte
- 3. die Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften einschließlich der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und bestimmter Gebiete von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23, 43 und 62,
 - b) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima, die insoweit auch einer nachhaltigen Nutzung der Naturgüter dienen,
 - c) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen,
 - d) zur Sicherung des Freiraums mit seinen naturnahen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen.
- (2) Als Grundlage für den Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Auf Antrag der Städte und Gemeinden erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen einen stadtökologischen Fachbeitrag für den baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuchs.
- (4) Der Fachbeitrag nach Absatz 2 und der stadtökologische Fachbeitrag nach Absatz 3 enthalten jeweils
- die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
- die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
- die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und für eine ökologische Stadtentwicklung."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Aussenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Absatz 1 Nr. 5 sind insoweit nicht zulässig."

- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter "und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch" gestrichen.
- c) In Absatz 2 letzter Satz werden die Wörter "33 bis 42" durch die Wörter "7 Abs. I und 33 bis 41" ersetzt.
- 12. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 - "(2) Die Festsetzungen nach Absatz 1 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 1 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden."
- 13. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 kann unbeschadet der Vorschriften des §§ 38 bis 41 vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 26 Abs. 2. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Satz 2 ein Bodenordnungsverfahren nach § 41 durchgeführt werden."
- 14. § 42 wird aufgehoben.
- 15. In § 42 a Abs. 1 erhalten die Sätze 4 bis 8 folgende Fassung:

"Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich die ordnungsbehördliche Verordnung unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuches. Die Ausweisungen treten außer Kraft, sobald ein Landschaftsplan in Kraft tritt. Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Landschaftsbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben. Vor der Entscheidung über die Aufhebungserklärung sind die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände zu beteiligen."

16. Nach § 48 wird folgender neuer Abschnitt VI a eingefügt und erhält folgende Fassung:

"Abschnitt VIa Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"

§ 48 a Allgemeine Vorschriften

Für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und die unmittelbar geltenden Vorschriften der §§ 19a bis f des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen entsprechenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48 b Ermittlung und Vorschlag der Gebiete

- (1) Die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Abs.1 der Richtlinie 92/43/EWG zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung ermittelt.
- (2) Die höheren Landschaftsbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen durch, fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen und leiten es zusammen mit einer Stellungnahme sowie einer Schätzung der Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Abs.1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich ist, der obersten Landschaftsbehörde zu. Die oberste Landschaftsbehörde bewertet nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG die von den höheren Landschaftsbehörden vorgelegten Gebietsvorschläge sowie die Kostenschätzung und führt vor Weiterleitung der Gebietsvorschläge an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Beschluss der Landesregierung herbei.
- (3) Für die Ermittlung und den Vorschlag der besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG gilt das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

§ 48 c Schutzausweisung

- (1) Die im Bundesanzeiger bekanntgemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 zu erklären. Mit Ausnahme der Umsetzungsfrist gilt Satz 1 für die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend.
- (2) Die Schutzausweisung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 1 und 2 kann unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.
- (4) Ist ein Gebiet nach § 19a Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz bekanntgemacht, sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in einem Europäischen Vogelschutzgebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig, sofern sich diese Verbote nicht bereits aus diesem Gesetz oder aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ergeben. In einem Konzertierungsgebiet sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig.

§ 48 d Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu über-

prüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne der §§ 20 bis 23 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften

- (2) Die Verträglichkeit des Projektes wird von der Behörde geprüft, die nach anderen Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist. Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene oder bei Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Landschaftsbehörde.
- (3) Bei Projekten, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, hat der Projektträger in den nach den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen behördlichen Gestattungs- oder Anzeigeverfahren alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeit des Projekts erforderlich sind. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, daß das Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.
- (5) Abweichend von Absatz 4 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
- (6) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 5 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die nach Absatz 2 zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.
- (7) Soll ein Projekt nach Absatz 5 oder Absatz 6 zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen dem Projektträger aufzuerlegen. Die nach Absatz 2 zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf Pläne entsprechende Anwendung, soweit dafür nicht die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes oder andere Rechtsvorschriften gelten.

§ 48 e

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotope im Sinne des § 62 ist § 48d dieses Gesetzes und § 19e des Bundesnaturschutzgesetzes nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen keine strengeren Regeln für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 48d Abs. 6 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 48d Abs. 7 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben jedoch unberührt.

- (2) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes sowie die §§ 8a und 9 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt."
- 17. § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Es ist verboten, Beeren, Pilze und wildlebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln."
- 18. § 70 Abs. 1 Nrn. 10 und 14 erhalten folgende Fassung:
 - "10.a) entgegen § 61 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnimmt, sie nutzt, ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet oder von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt Schmuckreisig entnimmt oder
 - b) entgegen § 61 Abs. 2 Beeren, Pilze oder sonstige wildlebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch sammelt."
 - "14. entgegen § 67 Abs. 1 Tiergehege oder Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 67 Abs. 3 oder § 75 Abs. 1 zuwiderhandelt."
- 19. Es wird folgender neuer § 76 eingefügt:

"§ 76

Übergangsvorschrift für die Mitwirkung und das Klagerecht von Verbänden

- (1) Die §§ 12 und 12a finden auch Anwendung auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eröffnet sind, wenn
- in den Verfahren eine Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange vorgesehen ist oder bereits stattgefunden hat und
- 2. diese Mitwirkung noch nicht abgeschlossen ist.
- (2) § 12b findet Anwendung auf Verwaltungsakte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden. Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht bestandskräftige Verwaltungsakte findet § 12b nur Anwendung, wenn im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren eine Mitwirkung der anerkannten Verbände gesetzlich vorgeschrieben war."

Artikel II

Neubekanntmachung des Landschaftsgesetzes

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, das Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel III Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2000

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident Wolfgang Clement

Der Finanzminister Peer Steinbrück

Der Inneminister Dr. Fritz Behrens Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport

Ilse Brusis

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Ernst Schwanhold

Der Minister für Bauen und Wohnen Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Bärbel Höhn

- GV. NRW. 2000 S. 487.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten. Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.